

Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen beim Entsiegeln von Flächen in der Stadt Ottweiler

1. Ziel der Förderung

Die Stadt Ottweiler fördert die Entsiegelung von privaten und gewerblichen Flächen, um damit Flächen für die Natur und den Wasserhaushalt zurückzugewinnen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Stadt Ottweiler entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

Gefördert wird die vollständige Entsiegelung von Flächen und Maßnahmen zur Teilentsiegelung innerhalb der Stadt Ottweiler. Förderungsfähig sind die Kosten für eine ordnungsgemäße Bauschuttentsorgung sowie anfallende Kosten für die Entsiegelung.

3. Förderungsgrundsätze

- Der Antrag auf Förderung privater und gewerblicher Entsiegelungsmaßnahmen muß vor der Durchführung der Entsiegelung gestellt werden.
- Die Bodenfläche, die entsiegelt werden soll, muß mindestens 10 m² groß sein.
- Die Fläche darf nicht auf einer Altlast/einem Altstandort liegen.
- Die ordnungsgemäße Entsorgung des Bauschutts auf einer entsprechenden Anlage muß nachgewiesen werden.

4. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder von ihnen bevollmächtigte Personen in der Stadt Ottweiler. Die Vollmacht ist dem Antrag beizufügen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse

Die Stadt Ottweiler übernimmt die entstehenden Kosten für die notwendige Bauschuttentsorgung sowie die Kosten für die Entsiegelung bis zu einer festgelegten Höchstgrenze.

Als Förderung pro Antragsteller und Grundstück wird ein Betrag von 8,00 EUR/qm, ab mindestens einer Grundfläche von 10 qm, gewährt. Die Förderhöchstgrenze beträgt 1.600,- EUR.

Die Höhe des Zuschusses kann jedoch die tatsächlich angefallenen Kosten der Entsorgung sowie die Materialkosten nicht übersteigen.

Stadteigene Maßnahmen sind von den Förderhöchstgrenzen ausgeschlossen, da der Allgemeinheit zugute kommen und von besonderem öffentlichen Interesse sind. Sie werden zu 100 Prozent (Sach- und Personalkosten) bezuschusst.

6. Sonstige Bedingungen

Die Gesamtfinanzierung der vom Antragsteller vorgesehen Maßnahmen muß sichergestellt sein.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn Maßnahmen ohne Zustimmung der Stadt Ottweiler begonnen wurden.

Zuschüsse werden durch Bescheid bewilligt. Der Anspruch auf Auszahlung der Zuschüsse wird auf sechs Monate befristet. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Bescheid erlassen wird. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag bis zu zwei Monate verlängert werden.

7. Antragsverfahren

Die Zuschüsse sind bei der Stadt Ottweiler, Bau- und Umweltamt, Goethestraße 13a, 66564 Ottweiler, unter Verwendung von Antragsvordrucken zu beantragen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Foto der Fläche, die entsiegelt/teilentsiegelt werden soll -
- Beschreibung der Maßnahme
- Kostenaufstellung
- ggfs. Vollmacht gemäß Punkt 4

8. Auszahlung der Zuschüsse und Abrechnung der Maßnahmen

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluß der gesamten Maßnahme unter Vorlage sowie Prüfung der Entsorgungs-, Bau- und Materialrechnung. Der Antragsteller hat die Rechnungen innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß der Arbeiten einzureichen.

9. Prüfungsrecht

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadt Ottweiler auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, eine Besichtigung der entsiegelten/teilentsiegelten Fläche zu ermöglichen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Ottweiler, 01. Januar 2002 DER
BÜRGERMEISTER

(Hans-H. Rödle)

Förderprogramm "Entsiegeln und Versickern"

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses beim Entsiegeln von Flächen in der Stadt Ottweiler

Stadt Ottweiler
- Bau- und Umweltamt -
Goethestraße 1 3a
66564 Ottweiler

Antragsteller: Name

 Vorname

 Straße

 PLZ/Ort

 Telefon

Bankverbindung: Geldinstitut:

 BLZ

 Konto-Nr.:

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Größe der Fläche die entsiegelt/teilentsiegelt werden soll:	m ²
Voraussichtliche Kosten:	EUR (geschätzt)
Voraussichtliche Fertigstellung der Anlage:	(Monat/Jahr)

Ich/Wir beantrage(n) für o.g. Vorhaben einen Zuschuß nach den Richtlinien der Stadt Ottweiler und erkläre(n), daß für die Maßnahme keine sonstigen Zuschußmittel in Anspruch genommen werden. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist gesichert.

Ottweiler, den

(Antragsteller)